

Bundesamt für Privatversicherungen  
Herr Roland Rusnak  
Aufsichtsentwicklung  
Schwanengasse 2

Zürich, 20.05.2008

3003 Bern

### **Vernehmlassung Richtlinie zum Schweizer Solvenztest**

Sehr geehrter Herr Rusnak

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Entwurfs der Richtlinien zum Schweizer Solvenztest (SST) zur Vernehmlassung. Da einerseits die gewährte Frist zu kurz ist und andererseits der Anhang noch nicht vorliegt, war es nicht möglich, eine professionelle und vollständige Beurteilung des Entwurfes vorzunehmen. Deswegen stellt das vorliegende Schreiben keine abschliessende Beurteilung des Entwurfes durch unsere Berufsorganisation dar.

Der Zweck der Richtlinie, ihre Einbettung in den gesetzlichen Rahmen (VAG, AVO) und ihre Beziehungen zu den vorhandenen, von Ihrem Amt zusammengestellten Dokumentationen (u.a. Technisches Dokument, Template), ist nicht klar. Diesbezüglich muss Klarheit geschaffen werden. Es ist weiterhin undurchsichtig, wo was geregelt wird.

Es besteht inzwischen eine Vielzahl von Dokumenten zum SST. Als wichtigste seien hier erwähnt: VAG, AVO, Weissbuch, Template und Technisches Dokument. Dazu kommt jetzt noch der vorliegende Entwurf einer Richtlinie.

VAG und AVO sind die gesetzlichen Grundlagen, das Weissbuch ist weiterhin das grundlegende Dokument für ein tiefgreifendes Verständnis des SST. Template und Technisches Dokument sind die Grundlagen für die praktische Durchführung. Sollte es wirklich notwendig sein die Vorgaben in einer Richtlinie zu konkretisieren, so sollte dies über eine klare Referenzierung erfolgen. Störend an der Richtlinie ist, dass bereits definierte Begriffe neu definiert werden. Zudem werden im Dokument einerseits neue Fakten geregelt und andererseits bereits Bestehendes neu beschrieben. Es ist nicht offensichtlich, was in der Richtlinie neu konkretisiert wird.

Wir erwarten, dass die Richtlinie in sich geschlossen und mit dem VAG und der AVO kohärent ist. Ferner sollte sie das Verständnis für den SST erhöhen, Klarheit bringen und die Aufgabe der am SST Beteiligten erleichtern. Das Lesen des Entwurfes hat uns nicht überzeugt, dass die obigen Anforderungen erfüllt sind.

Das folgende Beispiel dient zur Illustration:

### **Beispiel Kreditrisikomodell**

Das Standardkreditrisikomodell ist ein Faktormodell. Dies bedeutet:

- Das verwendete Risikomass ist nicht der Expected Shortfall
- Das Modell besteht den Kalibrierungstest nicht.

Somit müsste das einjährige Kreditrisikomodell speziell behandelt werden. Bei allgemeinen Statements müsste die Behandlung des Kreditrisikomodells überprüft und allenfalls präzisiert werden. Exemplarisch seien erwähnt:

- Definition des Zielkapitals (ZK), Ziffer 2, S.5,
- Unter Ziffer 6.7.2.1 Allgemeines (zu den Anforderungen an die Methodik und die Parameter der internen Modelle) der Satz auf S.17 "Das interne Modell muss den Kalibrierungstest und den Statistischen Qualitätstest bestehen",
- Unter Ziffer 6.7.5 Dokumentation der internen Modelle, der Satz auf S. 21: "Die Dokumentation muss anzeigen, dass der Kalibrierungstest, der Statistische Qualitätstest und der Use Test bestanden werden".

Zu einzelnen Ziffern des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zu Ziffer 2 Definitionen**

Aus unserer Sicht wird versucht, die wichtigsten Definitionen festzuhalten. Wir stellen jedoch fest, dass die vorliegenden Definitionen nicht mit denen in übergeordneten Dokumenten übereinstimmen. Für bereits anderweitig definierte Begriffe sollte die massgebende Referenz angegeben sein (z. B. Zielkapital [Art 41f AVO]). Ist eine Präzisierung notwendig, so sollte klar ersichtlich sein, dass es sich um eine solche handelt.

### **Zu Ziffer 4.2 Grundsatz der Bewertung**

Wir empfehlen, einen Hinweis auf die jeweils gültigen Wechselkurse im SST-Template aufzunehmen.

### **Zu Ziffer 4.3 Methoden der Bewertung**

Marking-to-Model, Bullet 4

Die uns bekannten Verfahren, basierend auf stochastischen Modellierungen, beinhalten ein Restrisiko, das in Form eines reduzierten Mindestbetrages berücksichtigt werden muss. Der Hinweis auf das replizierende Portfolio in der Fussnote ist zu streichen und ist unseres Erachtens in diesem Zusammenhang materiell nicht richtig.

### **Zu Ziffer 5 Risikotragendes Kapital**

Die Ziffer 5 des Entwurfes (Risikotragendes Kapital) ist nicht einfach zu lesen und zu verstehen. Da die Beziehung der SST Richtlinien zu Dokumenten wie Technisches Dokument, Template, usw. unbekannt ist, lässt die Ziffer 5 unterschiedliche Interpretationen zu. Eine mögliche Interpretation ist diesem Schreiben beigelegt. Um ein einheitliches Verständnis sicherzustellen, schlagen wir vor, diese Ziffer vollständig zu überarbeiten.

Die Erläuterungen am Schluss der Ziffer 5 "Die Berücksichtigung ..... und risikomindernd wirken" sprechen nur von empfangenen Garantien. Unseres Erachtens sollten auch abgegebene Garantien erwähnt werden, wo die Effekte gerade umgekehrt wirken.

### Zu Ziffer 6.1 Allgemeines

- Definition des Kalibrierungstests unter 6.1, S. 10 unten: Die Benützung des Wortes Parameter im Zusammenhang mit dem Kalibrierungstest finden wir ungeschickt. Vorschlag: "Ein Risikomodell besteht dann den Kalibrierungstest, wenn es folgende Parameter verwendet" - ändern in - "Ein Risikomodell besteht dann den Kalibrierungstest, wenn es folgende Bedingungen erfüllt".
- Für Rückversicherer sind nur interne Modelle zugelassen. Ergänzungsvorschlag:  
*„... , wenn das Standardmodell nicht in der Lage ist, alle relevanten Risiken des VU abzubilden, und obligatorisch für Rückversicherungs-Gesellschaften“.*

### Zu Ziffer 6.4 Zu berücksichtigende Risiken

- **Schadenversicherung**  
Auflistung der zu berücksichtigenden versicherungstechnischen Risiken in der Schadenversicherung in Ziffer 6.4: In den 2 letzten Bullets wird kein neues Risiko aufgelistet, sondern Kommentare und Präzisierungen abgegeben. Diese sollen ohne Bullets erscheinen.
- **Krankenversicherung**  
Man unterscheidet zwischen kollektiver Krankentaggeldversicherung beim Erwerbsausfall und dem übrigen Krankenversicherungsgeschäft. Das Risikomodell sollte eher zwischen Summen<sup>1</sup>- und Schadenversicherungen unterscheiden.  
Änderungsvorschlag:  
*Es muss zwischen Summenversicherungen (wie z. B. kollektiver Krankentaggeldversicherung beim Erwerbsausfall) und Schadenversicherungen unterscheiden.*
- **Marktrisiken**  
Man versucht auch hier, eine explizite Liste der Risiken klar auszudrücken. Wenn diese Liste eine „Checkliste“ sein sollte, ist es wünschbar<sup>2</sup>, dass man auch Hypothekarrisiken erwähnt. Dazu stellt sich die Frage, ob die Policendarlehen auch erwähnt sein sollten.

### Zu Ziffer 6.7.2.2 Vereinfachungen

Vereinfachung und Willkür sollten nicht miteinander in Verbindung gebracht werden. Willkür ist in komplexen Ansätzen ebenso möglich und oft viel leichter zu kaschieren.

### Zu Ziffer 7 Anforderungen an die Implementierung

Diese Ziffer gehört nicht in die Richtlinie zum SST. Allenfalls könnte der erste Satz im Rahmen des SST-Berichts aufgenommen werden. Bei den übrigen Aspekten des Abschnitts 7 handelt es sich um generelle Fragen der Security und der Revidierbarkeit, welche von den Gesellschaften bereits anderweitig gewährleistet werden müssen.

### Zu Ziffer 9 Meldung besonderer Ereignisse

Es ist nicht möglich, innerhalb einer so kurzen Frist eine marktnahe SST-Bilanz zu erstellen. Insbesondere auf der Liability Seite würde dies eine unterjährige Berechnung der Rückstellungen zu einem beliebigen Zeitpunkt bedingen. Die in den Gesellschaften vorhandenen Grundlagen sind dafür nicht ausgerichtet. Zudem müsste die aktuelle risikofreie Zinskurve ermittelt sowie ein Zahlungsmuster ausgehend vom derzeitigen Zeitpunkt ermittelt werden. Die Einhaltung dieser

---

<sup>1</sup> Zu ihnen gehören auch Spitaltaggeldversicherungen sowie Kapitalleistungen im Falle von „Dread Disease“, usw.

<sup>2</sup> Cf. Fall der Subprime Anleihen.

Forderung kann nicht in aktuariell genügender Qualität erfüllt werden. Es kann höchstens darum gehen, eine annähernde und vereinfachte Abschätzung vorzunehmen.

Änderungsvorschlag:

*Innerhalb von zwei Wochen ist eine vernünftige Schätzung des Risikotragenden Kapitals vorzunehmen.*

### **Zu Ziffer 10 Modulare Prüfung Interner Modelle**

Inhaltlich gehört dieses Kapital zu Ziffer 6.7.

### **Schlussbemerkung**

Wie eingangs erwähnt, kann diese Stellungnahme zur Vernehmlassung ohne die Vorlage der Anhänge und in der überaus kurzen Antwortfrist nicht vollständig sein.

Die Komplexität des Themas erfordert eine gründliche Beurteilung aus aktuarieller Sicht und daher möchten wir Ihnen unsere Bereitschaft versichern, als Berufsverband an der Weiterentwicklung dieser und zukünftiger Richtlinien von Beginn an mitzuarbeiten.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung

Dr. Marc Chuard  
Präsident

Dr. Gottfried Rey  
Leiter Kommission Berufsständische Fragen

Beilage: Interpretation der Marktnahen Bilanz (zu Absatz 5 Risikotragendes Kapital)

<b>Marktnahe Bilanz</b>	
Marktnahe bewertete Aktiven	Marktnahe bewertete Passiven
	p1 Marktnaher Wert des <b>Sonstigen Fremdkapitals ohne anrechenbares Ergänzendes Kapital</b>
	p2 Bestmöglicher Schätzwert der <b>versicherungstechnischen Verbindlichkeiten</b>
a Marktnaher Wert der Aktiven	p3 <b>Mindestbetrag</b>
	p4 Marktnaher Wert <b>des anrechenbaren Ergänzenden Kapitals</b>
	d Differenz zwischen marktnahem Wert der Aktiven und marktnahem Wert des Fremdkapitals

#### **Begriffe / Bemerkungen / Präzisierung**

- Der bestmögliche Schätzwert berücksichtigt die Diskontierung (AVO, Anhang 3, Art.3, Ziffer 2)
- Bestmöglicher Schätzwert des Fremdkapitals ohne das anrechenbare Ergänzende Kapital =  $p1 + p2$
- Marktnaher Wert der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten =  $p2 + p3$
- Bestmöglicher Schätzwert des Fremdkapitals =  $p1 + p2 + p4$
- Marktnaher Wert des Fremdkapitals =  $p1 + p2 + p3 + p4$
- $d = a - (p1 + p2 + p3 + p4)$
- Kernkapital =  $p3 + d = a - (p1 + p2 + p4) =$  Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Aktiven und dem Bestmöglichen Schätzwert des Fremdkapitals
- Risikotragendes Kapital =  $p3 + p4 + d = a - (p1 + p2) =$  Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Aktiven und dem Bestmöglichen Schätzwert des Fremdkapitals ohne das anrechenbare Ergänzende Kapital
- Hybridinstrumente nach Artikel 39, Absatz 1 werden teils unter anrechenbarem Ergänzendem Kapital und teils unter Sonstigem Fremdkapital erfasst.